

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 09.07.2019

Nummer 8

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Anlage 2: Vollzug der Wassergesetze; Trinkwassertransportleitung Schweinfurt-Horhausen-Wohnau der Stadtwerke Schweinfurt GmbH; Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

**KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN
SPARKASSENBUCHES**

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 22.02.2019 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.2019 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 21.02.2019, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 11755899 Kontoinhaber Rainer Hart

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 29.05.2019 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 8 vom 09.07.2019

Nr. 42.3-6420/02/02/99/2

Vollzug der Wassergesetze; Trinkwassertransportleitung Schweinfurt-Horhausen-Wohnau der Stadtwerke Schweinfurt GmbH; Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Bodelschwingstraße 1, 97421 Schweinfurt, hat beim Landratsamt Schweinfurt einen Antrag zur Genehmigung der Errichtung einer Trinkwassertransportleitung von Schweinfurt über Horhausen nach Wohnau eingereicht.

Die geplante Transportleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 24 km bedarf gemäß § 65 Abs.1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grds. einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung festzustellen. Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben einer Plangenehmigung (§ 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob von dem Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 09.07.2019
Landratsamt Schweinfurt

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau